

Unser Team Gesellschaftsrecht betreut Unternehmen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz sowie deren französische Tochtergesellschaften im Rahmen des Tagesgeschäfts (Kapitalmaßnahmen und sonstige Satzungsänderungen, Feststellung des Jahresabschlusses, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern u.ä.) und bei komplexeren Transaktionen (Unternehmenskauf, auch aus einer Insolvenz, Joint Venture, Teilbetriebseinbringung, Umwandlung etc.).



News | Gesellschaftsrecht | Frankreich

## Rechtsgeschäfte in der Gründungsphase einer Gesellschaft in Frankreich: Wie wird die Sacheinlage behandelt?

30. Januar 2025

Bereits in der Phase der Gründung einer französischen Gesellschaft werden häufig schon Verträge für diese abgeschlossen, insbesondere **vor der Unterzeichnung** der Satzung (Gesellschaftsvertrag) und/oder **vor der Eintragung** der Gesellschaft ins französische Handelsregister.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind Rechtsgeschäfte, die vor der Unterzeichnung der Satzung getätigt werden, in der Satzung aufzuführen.

Diese Nennung der Rechtsgeschäfte im Gesellschaftsvertrag hat zur Folge, dass die konkret erwähnten Rechtsgeschäfte im Moment der Eintragung der Gesellschaft automatisch auf diese übergehen.

Diese Verträge gelten als von der Gesellschaft im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Satzung der Gesellschaft abgeschlossen.

Dieser Grundsatz hat jedoch seine Grenzen, wie ein Urteil des Verwaltungsgerichts Nancy (Rechtssache Nr. 22NC03166) vom 21. Dezember 2023 zeigt:

Ausgangspunkt war dabei eine Streitigkeit zwischen einer französischen GmbH (*Société à responsabilité limitée* – SARL) und dem französischen Finanzamt.

Es ging dabei um die Befugnis der SARL, in ihrer Eigenschaft als Muttergesellschaft für die Steuerbefreiung von Dividenden zu optieren (gemäß der sog. Mutter-Tochter-Richtlinie). Diese Option setzt u. a. voraus, dass die Muttergesellschaft die Beteiligung an ihrer Tochtergesellschaft für eine Dauer von mindestens zwei Jahren hält.

Vor dem Verwaltungsgericht Nancy machte die frz. SARL (Muttergesellschaft) geltend, dass die zweijährige Haltefrist der Beteiligung an der Tochtergesellschaft



**Marianne Grange** <sup>DJCE</sup>

Avocat

[grange@rechtsanwalt.fr](mailto:grange@rechtsanwalt.fr)

T + 33 (0) 1 53 93 82 90



**Joan Kinder**

Jurist

[kinder@rechtsanwalt.fr](mailto:kinder@rechtsanwalt.fr)

T + 33 (0) 1 53 93 82 90

[www.rechtsanwalt.fr](http://www.rechtsanwalt.fr)

### Strasbourg

16 rue de Reims  
F-67000 Strasbourg  
T + 33 (0) 3 88 45 65 45  
[strasbourg@rechtsanwalt.fr](mailto:strasbourg@rechtsanwalt.fr)

### Paris

4 rue Paul Baudry  
F-75008 Paris  
T + 33 (0) 1 53 93 82 90  
[paris@rechtsanwalt.fr](mailto:paris@rechtsanwalt.fr)

### Baden-Baden

Schützenstraße 7  
D-76530 Baden-Baden  
T + 49 (0) 7221 30 23 70  
[baden@rechtsanwalt.fr](mailto:baden@rechtsanwalt.fr)

### Zürich

Bahnhofstrasse 10  
CH-8001 Zürich  
T + 41 (0) 43 456 25 86  
[zuerich@rechtsanwalt.fr](mailto:zuerich@rechtsanwalt.fr)

### Bordeaux

48 cours d'Alsace et Lorraine  
F-33000 Bordeaux  
T + 33 (0) 5 56 28 38 07  
[bordeaux@rechtsanwalt.fr](mailto:bordeaux@rechtsanwalt.fr)

### Sarreguémès

50 rue de Grosbliederstroff  
F-57200 Sarreguémès  
T + 33 (0) 3 87 02 99 87  
[sarreguemes@rechtsanwalt.fr](mailto:sarreguemes@rechtsanwalt.fr)

abgelaufen sei, da diese Beteiligung bei der Gründung der SARL in deren Satzung als eingebrachte Sacheinlage angegeben war und diese Einlage mehr als zwei Jahre zurücklag.

Das Verwaltungsgericht in Frankreich wies diese Argumentation in seinem Urteil mit folgender Begründung zurück:

Der Mechanismus der Übernahme von Rechtsgeschäften aufgrund deren Aufführung im Gesellschaftsvertrag bezieht sich **nur** auf Rechtsgeschäfte, die **für die in Gründung befindliche Gesellschaft in deren Namen** vorgenommen wurden und **nicht** auf Vorgänge **zur Gründung** der Gesellschaft selbst.

Denn letztere Rechtsgeschäfte (hier: eine Sacheinlage) tätigt der Gründungsgesellschafter in eigenem Namen und auf eigene Rechnung und nicht im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft in Gründung.

Die **Haltefrist** konnte im vorliegenden Fall daher **erst ab der Eintragung der SARL im Handelsregister beginnen**. Im hier besprochenen Fall lag die Eintragung weniger als 2 Jahre zurück.

Zudem gilt allgemein der Grundsatz, wonach erst die **Eintragung der Gesellschaft in Frankreich im Handelsregister** die Rechtspersönlichkeit und somit die Fähigkeit verleiht, eigenes Vermögen (hier: Beteiligung an einer Tochtergesellschaft) zu haben. Diese Fähigkeit besteht **nicht schon ab der Unterzeichnung der Satzung** der Gesellschaft.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung:  
[welcome@rechtsanwalt.fr](mailto:welcome@rechtsanwalt.fr)